

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des Vertrages an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über das niederländische Beihilfeprogramm für den Schiffbau von 1981 bis einschließlich 1984

Gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen von Artikel 93 fordert die Kommission alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu der genannten Beihilferegulation innerhalb von vier Wochen nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das im Betreff genannte Beihilfeprogramm den in Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 28. April 1981 (Richtlinie 81/363/EWG) festgelegten Kriterien nicht entspricht. Es liegen ihr derzeit keine Angaben vor, die ihr den Schluß ermöglichen, daß die in dieser Regelung vorgesehenen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 28. Mai 1982 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, Bananen, frisch, Tarifstelle 08.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in bestimmten Ländern der Dollarzone, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Juni 1982 bis zum 30. September 1982 anwendbar.
